

Gemeinsame Entschönerklärung**von Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG
gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG erklären, dass sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, zuletzt in der Fassung vom 8. Juni 2009, mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde bzw. wird:

Ziff. 3.8 Selbstbehalt bei D&O Versicherungen

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der telegate AG besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht.

Die von telegate geübte Praxis entspricht internationalen Standards und auch der Handhabung des Mehrheitsgesellschafters SEAT Pagine Gialle, der für alle Organmitglieder und Führungskräfte seiner Mehrheitsbeteiligungen eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat.

telegate ist an bestehende Versicherungsverträge gebunden, welche sie auch als finanziell äußerst positiv erachtet, und die vor in Kraft treten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung geschlossen wurden und darüber hinaus nicht nur für den Vorstand, sondern für sämtliche Führungskräfte und Organmitglieder der telegate AG abgeschlossen wurden.

Ziff. 4.2.4 Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstandes

Eine individualisierte Darstellung der Vorstandsbezüge unter Namensnennung erfolgt nicht, telegate weist die Vorstandsgehälter in Summe aus.

Dies geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2006, welcher mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gefasst wurde.

Ziff. 5.1.2./5.4.1. Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.

telegate vertritt die Auffassung, dass die Leistung eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes vom Lebensalter unabhängig ist. Außerdem sehen wir in einer Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Ziff. 5.4.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder derzeit nicht berücksichtigt (Abs. 1) und es ist keine erfolgsorientierte Vergütung vorgesehen (Abs. 2). telegate weist im Anhang zum Konzern-Abschluss die Vergütung für den Gesamtaufichtsrat aus. Eine individualisierte Aufschlüsselung erfolgt nicht (Abs.3).

Der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder derzeit nicht berücksichtigt, da die Satzung der telegate AG dies nicht vorsieht. Mit einer Vergütung berücksichtigt wird jedoch das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in einzelnen Ausschüssen.

Der Kodex empfiehlt neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Wir sind der Ansicht, dass telegate kein erfolgsorientiertes Anreizsystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats schaffen sollte. Das bestehende Vergütungssystem ist besser geeignet, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der effektiven Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben zu gewährleisten.

Außerdem empfiehlt der Kodex eine individualisierte, aufgeschlüsselte Angabe der Aufsichtsratsvergütung. telegate weist nachfolgend im Vergütungsbericht die Vergütung für den Gesamtaufichtsrat und die Ausschusstätigkeit in Summe aus. Eine individualisierte Aufschlüsselung erfolgt nicht, da wir der Meinung sind, dass dies keine Kapitalmarktrelevanz hat.

Martinsried, den 3. Dezember 2009

telegate AG


Für den Aufsichtsrat
Jürgen von Kuczkowski
(Aufsichtsratsvorsitzender)


Für den Vorstand
Dr. Andreas Albath
(Vorstandsvorsitzender)